

**An alle Eltern
Klasse 1-4**

Elternbrief / Serienbrief Nr. 146

Neuregelungen zur Quarantäne und Testungen in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen hier: Grundschulen NRW

Herford, d. 19.09.2021

Sehr geehrte Eltern!

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie über die wesentlichen Neuregelungen zur Quarantäne und Testungen an Grundschulen durch das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 20.09.2021 informieren.

Grundlagen dieser Neuregelungen zur Quarantäne und Testungen sind im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021 beschlossen worden, wonach die Anordnung von Quarantäne im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist, um den Schulunterricht in Präsenz sicherzustellen.

„Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“:

- Die Quarantäne für Kontaktpersonen, also nicht selbst infizierte Personen, ist nur in ausnahmsweise (z.B. mangelhafte Einhaltung von Hygieneregeln; besonders enger Kontakt, über das Normalmaß hinausgehender Kontakt zur infizierten Person) erforderlich und wird von der Gesundheitsbehörde im Einzelfall entschieden.
- Sollte die Quarantäne für asymptomatische Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen dennoch ausnahmsweise angeordnet werden, soll sie durch „Freitestung“ frühzeitig beendet werden, um die Wiederteilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Durchführung von Freitestungen fällt nicht in die Verantwortung der Schulen.
- Eine Freitestung ist am fünften Tag mittels eines PCR-Tests oder eines qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltests möglich. Der Nachweis einer erfolgreichen Freitestung muss der Schule vorgelegt werden, da nur so der Verdacht einer Gefahr für die Gesundheit Dritter (§ 54 Absatz 3 Schulgesetz) ausgeräumt werden kann.
- An den Grundschulen werden weiterhin ab Montag, dem 20.09.2021 (38. KW.), zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen bei den Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

- Die Teilnahme an den zweimal je Woche durchzuführenden PCR-Pooltests kann dadurch ersetzt werden, dass dreimal wöchentlich mit grundsätzlich 48 Stunden Abstand der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests einer Teststelle (Bürgerstest) an der Schule vorgelegt wird, vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung.
- An Grundschulen gilt in Folge, dass Personen, die zum Zeitpunkt der von der Schule für sie angesetzten Schultestung einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Testnachweis einer Teststelle (Bürgerstest) vorlegen müssen, nicht an der Schultestung teilnehmen.
- Ab Montag, dem 27.09.2021(39. KW.) sind für alle Jahrgänge an der Grundschule Herringhausen grundsätzlich weiterhin zwei wöchentliche Testungen durchzuführen. Die Testungen erfolgen ab diesem Zeitpunkt für alle Schülerinnen und Schüler immer an den Testtagen montags und mittwochs.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Simeon Hacker
Rektor